

EINE INFORMATION DES FACHVERBANDES GARAGEN, TANKSTELLEN, SERVICEUNTERNEHMUNGEN

GTSnews



Vorwort



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Mitglieder,

der Fachverband versteht sich als mitgliederorientierte Interessenvertretung und daher ist es unser Anliegen Ihre Wünsche und Bedürfnisse als Mitglied unserer Branchen genau zu kennen.

Die Anzahl der Mitglieder im Fachverband ist in den letzten Jahren gestiegen, allein von 2020 auf 2021 um über 400 auf insgesamt 6.732 Mitgliedsbetriebe (Stand 31.12.2021 lt. WKO-Mitgliederstatistik). Während die Mitgliedszahlen in den Branchen Garagen und Tankstellen relativ konstant bleiben, wächst vor allem die Branche der Serviceunternehmungen.

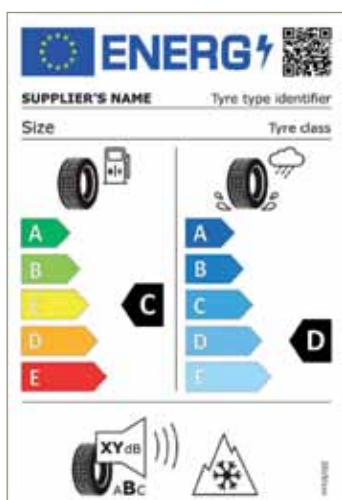
Um die Mitgliedsbetriebe in allen drei Branchen bestmöglich unterstützen und informieren zu können, wollen wir unser Serviceangebot kontinuierlich verbessern. Daher gab es im Jänner / Februar eine österreichweite Mitgliederumfrage, um die Wünsche und Ansprüche unserer Branchen abzufragen. Antworten auf Fragen, welche Themen für Sie wichtig sind oder auf welchem Weg Sie Informationen erhalten möchten, helfen uns unser Angebot besser auf Ihre Bedürfnisse anzupassen.

Wir werden in der nächsten Ausgabe der GTSnews über das Ergebnis der Umfrage berichten.

Für Anregungen oder Fragen stehen wir wie immer gerne unter +43 5909003240 bzw. gts@wko.at zur Verfügung. ■

Ihr Klaus Brunnbauer

Aktuelles aus der Reifenservicebranche



Trend zu Ganzjahresreifen

Nach einer durchschnittlichen Wintersaison im Reifenhandel, mit deutlichem West - Ostgefälle im Bundesgebiet beim Winterreifenverkauf, bereiten wir uns jetzt auf das Sommerreifengeschäft vor. In den Großstädten wie Wien aber auch im Flachland kommen Ganzjahresreifen immer mehr in Mode. Wurden Allsaison-Reifen bislang vorwiegend auf Kleinwagen bzw. Zweitfahrzeugen montiert, verlangt jetzt auch so mancher Kunde von leistungsstarken SUVs danach. Sogar

bei neugekauften Fahrzeugen werden die Sommerreifen gleich gegen Ganzjahresreifen getauscht. Eine Entwicklung, die uns Dienstleistern durch Wegfall von Montageleistungen und Reifenaufbewahrung weh tut und die Kundenbindung schwächt.

Auch für den Kunden ist es nicht immer vorteilhaft. Er erspart sich zwar zweimalige Montagen im Jahr, investitionsseitig ist es aber kein Vorteil, da für die Kilometerleistung statt einer Garnitur Sommerreifen + einer Garnitur Winterreifen nun 2 Garnituren Ganzjahresreifen nötig sind. Gleichzeitig ist bestenfalls der versicherungstechnische Aspekt bei der Winterreifenpflicht abgedeckt, der verkehrssicherheitstechnische bei wirklich winterlichen Fahrverhältnissen jedoch nur bedingt. Dementsprechende Kundenberatung durch unsere Branchenmitglieder ist hier gefragt.

Vorgaben der Reifenkennzeichnung

Seit 1.5. des Vorjahres gilt bei der Reifenkennzeichnung die neue EU-Verordnung 2020/740 mit anderen Vorgaben. Die bislang bekannten Labeldaten für Rollwiderstand, Nassgriff und Abrollgeräusch wurden durch einen QR-Code und umfangreichere Daten erweitert. Der QR-Code ermöglicht es, Verbrauchern die kompletten Produktdaten des Reifens in der europäischen Produktdatenbank

für Energieverbrauchskenntung (ERPEL) abzufragen. Für uns Servicebetriebe ist damit auch eine diesbezügliche Informationspflicht verbunden: Wird ein bestimmter Reifen (Marke, Profil, Dimension, Traglast,...) zum Verkauf angeboten, so muss die aktuellste Reifenkennzeichnung angezeigt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Vor-Ort-Präsentation zum Verkauf oder ein Angebot im Webshop handelt. Da es in Wien bereits diesbezügliche Kontrollen durch das Marktamt gab, sollte darauf geachtet werden, dass die im Schauroom präsentierten Reifen, alle mit dem neuen Labeling versehen sind.

Hochvoltschulung

Auch Elektro- und Hybridfahrzeuge brauchen Reifen, bei entsprechender Leistung bzw. Drehmoment und hohem Fahrzeuggewicht umso öfter. Um ein Kundenfahrzeug mit Elektro- oder Hybridantrieb in Betrieb zu nehmen und am Fahrzeug einen Reifenwechsel durchführen zu dürfen ist eine Hochvoltschulung (HV1) Voraussetzung. In einem mehrstündigen Kurs wird auf die Spezifika und Gefahrenquellen eingegangen und der Umgang mit solchen Fahrzeugen erklärt. Insbesondere wird auf die Gefahren beim Anheben des Fahrzeuges, durch mögliche Beschädigungen der am Unterboden des Fahrzeugs verbauten Batterieeinheit, hingewiesen. Sollten Beschädigungen am Fahrzeug durch nicht sachgemäßes Hantieren entstehen und kein HV1-Schulungsnachweis des Verursachers vorliegen, entstehen versicherungstechnische Probleme beim Haftpflichtversicherer. HV1-Schulungsangebote werden bundeslandabhängig vom VRÖ, Reifenherstellern, Reifenserviceausrüstern, WIFi,.. etc. angeboten. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich in der Fachgruppengeschäftsstelle Ihres Bundeslandes. ■



KommR Klaus Brunnbauer
Obmann FV Garagen, Tankstellen,
Serviceunternehmungen

Berechnungstool für Personalkosten – Teil 2



In Fortsetzung zum Bericht in den GTSnews 3/21 wollen wir in dieser und den nächsten Ausgaben die einzelnen Elemente des vorrangig von Helmut Marchhart, Obmann der Fachgruppe Niederösterreich, erstellten und nunmehr aktualisierten Berechnungstools für Personalkosten in Erinnerung rufen und detailliert vorstellen. Ziel des Tools ist es ja (vor allem aber nicht nur - neuen Tankstellenpächtern) einen groben, aber praxiserprobten und raschen Überblick über die Personalkostensituation an ihrer Station zu ermöglichen. Mindestpersonalkosten, die auch von den Mineralölgesellschaften bei der jährlichen Geschäftsplanerstellung nicht einfach wegdiskutiert werden können.

„Am Anfang steht das Berechnungsblatt „Übersicht Personalkosten je Anwesenheitsstunde“, das ich bereits an den Kollektivvertrag 2022 angepasst habe“, so Helmut Marchhart. „Das Sheet zeigt, als Grundlage für die Berechnung der Personalkosten einer Station ausgehend vom Bruttostundenlohn je Verwendungsgruppe unter Berücksichtigung der Anzahl der Dienstjahre, einerseits die Gesamtkosten für einen vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter pro Jahr und andererseits aber auch die tatsächlichen Kosten je Anwesenheitsstunde des Mitarbeiters im Betrieb. Erfahrungsgemäß beträgt die Anwesenheitszeit vor allem durch Urlaub, Krankenstand, Feiertage und Pflegeurlaub nur 80% der vereinbarten Arbeitszeit. Oder anders gesagt: Bei Vollzeitbeschäftigung laut KollV (40 h /Woche) nur 1661 Stunden im Vergleich zu 2076 zu bezahlenden Stunden Arbeitszeit. Ein Kostenfaktor, der in der Personalkostenrechnung keinesfalls fehlen darf.“ Selbstverständlich kann auch mit einem anderen Prozentsatz gerechnet werden.

Zusätzlich führt die Übersicht weitere Personalkostenbestandteile an, die entsprechend der Situation an der eigenen Station, die Kosten je Anwesenheitsstunde weiter erhöhen und gegebenenfalls in der Personalkostenrechnung zu berücksichtigen sind. Konkret geht es um Fluktuationkosten, die bei Mitarbeiterwechsel durch Einschulung bzw. anfangs geringere Produktivität entstehen und erfahrungsgemäß die Kosten je Anwesenheitsstunde um 10% erhöhen. Aber auch Überstundenkosten verteuern die Anwesenheitsstunde. Die so errechneten Kosten je Anwesenheitsstunde sind die Basis für das zentrale Berechnungsblatt dieses Tools zur Ermittlung von Personalbedarf und -kosten einer Tankstelle. Mehr dazu in der nächsten Ausgabe.

Das Personalkostentool finden Sie auf der Homepage unter <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/garagen-tankstellen-serviceunternehmen/berechnungstool-personalkosten.html>.



© WK NÖ

Ing. Helmut Marchhart
Obmann der Fachgruppe NÖ
M 0664/3087400 oder
verkehr.fachgruppen2@wknoe.at

Übersicht Personalkosten auf Basis Kollektivvertrag Verwendungsgruppe

Fluktuationaufschlag 5%-10% auf Kosten p.Std.Anwesend	
10 Überstunden	plus 1,50 Euro auf Kosten p.Std Anwesend
20 Überstunden	plus 3,00 Euro auf Kosten p.Std Anwesend



Anwesenheit:	80%	100%
Anwesenheit:	1661	2076

Gemäß Kollektivvertrag 2022	Stundenlohn brutto	Lohnkosten pro Monat brutto	Lohn pro Monat netto	Lohnkosten pro Jahr brutto	Gesamtkosten pro Jahr für Betrieb	Kosten pro Anwesenheitsstunde für Betrieb	Fluktuationaufschlag 10%
VG1 bis 3 Dienstjahr	9,48	1.640	1.296	22.960	30.307	18,25	20,07
VG1 bis 6 Dienstjahr	9,73	1.684	1.330	23.576	31.120	18,74	20,61
VG1 bis 9 Dienstjahr	9,99	1.728	1.365	24.192	31.933	19,23	21,15
VG1 ab 10 Dienstjahr	10,24	1.771	1.399	24.794	32.728	19,71	21,68

Anspruch auf Bestandzinsminderung wegen Pandemie?

Die Pandemie wirkte sich sehr unterschiedlich auf die Tankstellenbetriebe aus. Manche erlitten große Umsatzeinbußen, andere verzeichneten markante Umsatzsteigerungen. Während bei manchen Unternehmen die staatlichen Umsatzerstattleistungen zu markanten Gewinnsteigerungen führten, erlitten andere trotz Ausschöpfung der staatlichen Förderungen schlechte Betriebsergebnisse. Wenn dann eine einvernehmliche Reduktion der Pacht nicht gelingt, stellt sich die Frage, in welchen Fällen ein gesetzlicher Anspruch auf Pachtzinsminderung besteht. Gemäß § 1104 ABGB besteht ein Zinsbefreiungsanspruch, wenn der Bestandgegenstand wegen außerordentlicher Zufälle wie beispielsweise Feuer, Krieg, Seuche oder „gänzlichen Misswachses“ gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann.

Gemäß § 1105 ABGB ist ein verhältnismäßiger Teil des Mietzinses zu erlassen, wenn der Mieter trotz eines solchen Zufalls einen beschränkten Gebrauch behält. Einem Pächter gebührt ein teilweiser Pachtzinserslass dann, wenn der Pachtvertrag nur für ein Jahr abgeschlossen wurde und die Nutzungen um mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen sind. Vor kurzem hat der Oberste Gerichtshof In den Entscheidungen 3 Ob 78/21y und 3 Ob 184/21m einige Klarstellungen getroffen:

Bestimmungsgemäßer Gebrauch

Wenig überraschend qualifizierte der OGH die COVID-19-Pandemie als „Seuche“ im Sinn des § 1104 ABGB. Weiters judizierte der OGH, dass Betretungsverbote dann zur Unbenutzbarkeit der Geschäftsräumlichkeiten führen, wenn diese nicht bestimmungsgemäß genutzt werden können. Wird die vertragsgemäße charakteristische Nutzung hingegen nur eingeschränkt, kommt es gemäß § 1105 ABGB zu einer Mietzinsminderung.

Die beiden vom OGH entschiedenen Fälle betrafen ein Sonnenstudio und ein in einem Einkaufszentrum gelegenes Nagelstudio. Aufgrund der Betretungsverbote konnte der bestimmungsgemäße Geschäftszweck mangels zulässigem Kundenverkehr offensichtlich nicht erfüllt werden. Die mögliche Verwendung als Lagerraum erachtete der Oberste Gerichtshof als unbeachtlich, ebenso die weiterhin be-

stehenden Parkmöglichkeiten, die Energieversorgung oder die Reinigung der Allgemeinflächen. Beide Mieterinnen waren daher für die Dauer der Betretungsverbote von der Pflicht zur Mietzinszahlung gänzlich befreit.

Fixkostenzuschuss

Streitgegenständlich waren auch die an die Mieterinnen ausbezahlten staatlichen Fixkostenzuschüsse, deren Herausgabe die Vermieter verlangten. Der Oberste Gerichtshof kam hierbei zu dem Ergebnis, dass der Fixkostenzuschuss nicht den Zweck habe, den gesetzlichen Mietzinsentfall des Vermieters auszugleichen. Außerdem träfe die Unternehmer, so der OGH, nach den Richtlinien Schadensminderungspflichten gegenüber der COFAG, sodass Mietzinsminderungen gegenüber den Vermietern geltend zu machen sind. Vermieter haben daher auch keinen Anspruch auf Herausgabe von Fixkostenzuschüssen. Die in jenen Fällen streitgegenständlichen Rechtsfragen wurden also durchaus zugunsten der Bestandnehmer entschieden.

Bezüglich eventueller Ansprüche auf Minderung des Pachtzinses in der Tankstellenbranche ist jedoch zu beachten, dass § 1105 ABGB bei Pachtverhältnissen für den Fall der teilweisen Nutzbarkeit einen Minderungsanspruch nur dann vorsieht, wenn das Pachtverhältnis nur ein Jahr dauert. Bei länger währenden Pachtverhältnissen, so die Überlegung im Jahr 1811, würde sich der Minderertrag eines Jahres durch Mehrerträge in den Folgejahren ausgleichen. Mit entsprechendem juristischen Geschick sollten dennoch Entscheidungen zugunsten von Tankstellenpächtern erzielt werden können. ■

Dr. Susanne Kuen, LL.M.
Rechtsanwältin & Mediatorin
www.ra-kuen.at
office@ra-kuen.at
T +43 1 5263897



© Weinwurth